

StG; Umsetzung Bundesrecht

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Steuergesetz (StG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 17 2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit</p> <p>¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>a) im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.</p> <p>c) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.</p> <p>² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;</p> <p>b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;</p>	<p>c) <u>mit im Kanton gelegenen Grundstücken</u> handeln.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) Gläubigerinnen oder Gläubiger beziehungsweise Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;</p> <p>d) ...</p> <p>e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber beziehungsweise einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;</p> <p>f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.</p>	<p>g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten [...] ;</p> <p>h) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.</p>			
<p>§ 29 4. Bewegliches Vermögen</p> <p>¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere</p> <p>a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich Kapitalzahlungen</p> <p>1. aus Versicherungen, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit stehen, oder</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>2. aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;</p> <p>b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen;</p>	<p>2. aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie <u>im Erlebensfall oder bei Rückkauf</u>, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965¹⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;</p> <p>d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p> <p>e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p> <p>f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p>				

¹⁾ SR [642.21](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der Steuerpflichtigen gehören.</p> <p>³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.</p>				
<p>§ 32 7. Übrige Einkünfte</p> <p>¹ Steuerbar sind auch</p> <p>a) alle andern Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;</p> <p>b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;</p> <p>c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;</p> <p>d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechts;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>e) die einzelnen Gewinne über Fr. 1'000.– aus einer Lotterie oder einer lotteriedeähnlichen Veranstaltung;</p> <p>f) Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.</p>	<p>e) <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 33 II. Steuerfreie Einkünfte</p> <p>¹ Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:</p> <p>a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p> <p>b) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten; vorbehalten bleibt § 29 lit. a Ziff. 2;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel von der Arbeitgeberin beziehungsweise vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden;</p> <p>d) Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die der Bestreitung des Lebensunterhalts dienen;</p> <p>e) Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach § 32 lit. f;</p> <p>f) der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>f^{bis}) der Sold der Milizfeuerwehreute bis zum Betrag von jährlich Fr. 10'000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>g) die Zahlung von Genugtuungssummen;</p> <p>h) Einkünfte auf Grund des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965 ¹⁾;</p> <p>i) Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen; vorbehalten bleibt § 96 Abs. 2;</p>				

¹⁾ SR [831.30](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>k) die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 ¹⁾ erzielten Gewinne.</p> <p>l) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.– aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.</p>	<p>k) <u>Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die gemäss dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) ²⁾ vom 29. September 2017 zugelassen sind, wenn diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;</u></p> <p>k^{bis}) einzelne Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die jeweils gemäss dem BGS zugelassen sind;</p> <p>k^{ter}) die Gewinne aus Kleinspielen, die gemäss dem BGS zugelassen sind;</p> <p>l) <u>einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.– aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen.</u></p>			
<p>§ 39 4. Privatvermögen</p>				

¹⁾ SR [935.52](#)

²⁾ SR.XXX.XX

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.</p> <p>² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.</p>	<p>² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten <u>gleichgestellt</u> sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, <u>sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.</u></p> <p>^{2bis} Investitionen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau gemäss Absatz 2 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ ...</p> <p>⁴ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche die steuerpflichtige Person auf Grund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.</p> <p>⁵ Für Grundstücke des Privatvermögens können an Stelle der tatsächlichen Kosten und Prämien folgende Pauschalabzüge geltend gemacht werden:</p> <p>a) für Gebäude, die zu Beginn der Steuerperiode oder beim Eintritt in die aargauische Steuerpflicht bis und mit 10 Jahre alt sind: 10 % des gesamten Mietrohertrages;</p> <p>b) für Gebäude, die zu Beginn der Steuerperiode oder beim Eintritt in die aargauische Steuerpflicht über 10 Jahre alt sind: 20 % des gesamten Mietrohertrages.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁶ Die Steuerpflichtigen können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.</p>				
<p>§ 40 5. Allgemeine Abzüge</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfange der nach den §§ 29, 29a und 30 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50'000.-;</p> <p>b) die dauernden Lasten sowie 40 % der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Eheteil sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 ¹⁾;</p> <p>f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p>				

¹⁾ [SR 831.40](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>g) als Pauschalbetrag für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter litera f fallende Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen:</p> <p>1. Fr. 4'000.– für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;</p> <p>2. Fr. 2'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>h) Fr. 600.– vom Erwerbseinkommen, das der eine Ehepartner unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehepartners erzielt. Der gleiche Abzug von Fr. 600.– kann bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehepartners im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehepartners vorgenommen werden;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt und diese 5 % der um die Aufwendungen nach den §§ 35–40 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p> <p>i^{bis}) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 ¹⁾, soweit die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt;</p> <p>k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.– pro Steuererklärung;</p> <p>l) ...</p>				

¹⁾ SR [151.3](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>m) die Lohn- und Lohnnebenkosten für Lernende in eidgenössisch anerkannten Berufen, die in privaten Haushalten ausgebildet werden, wenn kein Abzug gemäss Literatur geltend gemacht wird. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Abzüge durch Verordnung;</p> <p>n) die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. 10'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit einem Vollzeitpensum;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>o) 5 % von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen (§ 32 Abs. 1 lit. e), jedoch höchstens Fr. 5'000.– als Einsatzkosten;</p> <p>p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.–, wenn</p> <p>1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder</p> <p>2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</p>	<p>o) 5 % <u>als Einsatzkosten von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht gemäss § 33 Abs. 1 lit. k^{bis} –I steuerfrei sind</u>, jedoch höchstens Fr. 5000.-. <u>Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss § 33 lit. k^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000.- abgezogen.</u></p>			
<p>§ 63 2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>a) Teilhaberinnen an Geschäftsbetrieben im Kanton sind;</p> <p>b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;</p> <p>c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.</p> <p>² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>a) Gläubigerinnen oder Nutziesserinnen von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;</p> <p>b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.</p>	<p>c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;</p> <p>d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.</p> <p>b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 73a ^{bis}) Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken</p> <p>¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20'000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.</p>			
<p>§ 88 I. Allgemeine Mindeststeuer</p> <p>¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Mindeststeuer. Diese beträgt als einfache (100%ige) Kantonssteuer Fr. 500.– für Kapitalgesellschaften, Fr. 100.– für Genossenschaften und Fr. 5'000.– für internationale Konzernkoordinationszentralen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Neu gegründete Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind in den ersten fünf Jahren nach Gründung von der Mindeststeuer befreit. Bei Umwandlungen gemäss § 28 Abs. 1 lit. b wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist die Dauer des Bestehens der Personenunternehmung angerechnet.</p>			
<p>§ 99a c) Ersatzbeschaffung in einem anderen Kanton</p> <p>¹ Wird ein ausserkantonales Ersatzgrundstück, dessen Erwerb zu einem Steueraufschub gemäss den §§ 98 oder 99 geführt hat, innert fünf Jahren ohne erneute Ersatzbeschaffung veräussert, wird der im Kanton Aargau aufgeschobene Grundstückgewinn nachträglich besteuert. Das Recht zur nachträglichen Veranlagung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das ausserkantonale Ersatzgrundstück veräussert wurde.</p>	<p>§ 99a <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 117 4. Abgegoltene Steuer</p>	<p>§ 117 <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Einkommenssteuern. Vorbehalten bleiben die §§ 118 und 119.</p>				
<p>§ 118 III. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung 1. Ergänzende ordentliche Veranlagung</p> <p>¹ Die Quellensteuerpflichtigen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt § 19 Abs. 1 sinngemäss.</p>	<p>§ 118 III. [...] <u>Nachträgliche ordentliche Veranlagung</u> 1. <u>Von Amtes wegen</u></p> <p>¹ <u>Personen, die gemäss § 112 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:</u></p> <p>a) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt; oder</p> <p>b) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, für die sie nicht der Quellensteuer unterliegen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person gemäss Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p> <p>³ Personen mit Vermögen und Einkünften gemäss Absatz 1 lit. b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde verlangen.</p>			
	<p>§ 118a 2. Auf Antrag</p> <p>¹ Personen, die gemäss § 112 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen gemäss § 118 Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.</p> <p>² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Beim Wegzug aus der Schweiz ist der Antrag spätestens im Zeitpunkt der Abmeldung einzureichen.</p>			
	<p>§ 118b 3. Verhältnis zur Quellensteuer</p> <p>¹ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.</p> <p>² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p> <p>³ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p>			
<p>§ 119 2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung</p>	<p>§ 119 <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>¹ Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte einer quellensteuerpflichtigen Person in einem Kalenderjahr den durch den Regierungsrat festgelegten Betrag, wird bei steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen dieser Person und des andern Ehepartners durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet.</p> <p>² In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen auch dann durchgeführt, wenn die durch den Regierungsrat festgelegte Limite vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Auf die Erhebung der Quellensteuer kann verzichtet werden, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber oder die steuerpflichtige Person hinreichende Sicherheit leistet oder wenn die Erhebung der Steuer im ordentlichen Verfahren auf Grund der gesamten Umstände als gesichert erscheint.</p>				
<p>5.2. Quellensteuern für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz</p>	<p>5.2. Quellensteuern für natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt <u>sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz</u></p>			
<p>§ 120 Steuerpflicht und Steuerberechnung I. Begriffsbestimmung</p> <p>¹ Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 121 ff. gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.</p>	<p>§ 120 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 121 II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p> <p>¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatz-einkünfte nach den §§ 112 ff. an der Quelle besteuert, wenn sie</p> <p>a) für eine Dauer von weniger als 30 Tagen beziehungsweise als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger, Wochenaufenthalterinnen oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton in unselbstständiger Stellung erwerbstätig sind;</p> <p>b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Weisen die Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens die Steuerhoheit auf Einkünften aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und auf die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte von Grenzgängerinnen und Grenzgängern unter Anrechnung einer auf einen Höchstsatz begrenzten Quellensteuer des Kantons dem Wohnsitzstaat zu, so ist die Quellensteuer im Kanton zu diesem Höchstsatz zu erheben.</p>	<p>^{1bis} Davon ausgenommen sind:</p> <p>a) Die Besteuerung der Seeleute an Bord eines Hochseeschiffes</p> <p>b) Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 119a unterliegen.</p>			
<p>§ 122 III. Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen und Referenten</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>¹ Im Ausland wohnhafte Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten werden für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit an der Quelle besteuert.</p> <p>² Haben sie sich im Kanton für eine Tätigkeit von mindestens 30 Tagen verpflichtet, ist auf den Einkünften der Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der Bestimmungen über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den §§ 112 ff. vorzunehmen.</p> <p>³ Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Dazu gehören auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht den Ausführenden selber, sondern Dritten zufließen, die deren Tätigkeit organisiert haben.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ An Stelle der tatsächlichen Gewinnungskosten kann ein Pauschalabzug geltend gemacht werden, dessen Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.</p> <p>⁵ Die Steuer beträgt 10 % der steuerbaren Einkünfte.</p>	<p>⁴ <u>Die Gewinnungskosten werden pauschal berücksichtigt und betragen:</u></p> <p>a) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern</p> <p>b) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern und Referenten</p>			
	<p>§ 125b V^{ter}. Nachträgliche ordentliche Veranlagung a) Von Amtes wegen</p> <p>¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann unter den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Voraussetzungen von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person durchgeführt werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 125c b) Auf Antrag</p> <p>¹ Personen, die gemäss § 121 der Quellensteuer unterliegen, können unter den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Voraussetzungen für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:</p> <p>a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;</p> <p>b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist oder</p> <p>c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.</p>			
	<p>§ 125d c) Verhältnis zur Quellensteuer</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p> <p>² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p> <p>³ Bei Zweiverdienerhepaaren kann eine Korrektur des satzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgesehen werden.</p>			
<p>§ 126 VII. Abgegoltene Steuer</p> <p>¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Kantons- und Gemeindesteuern; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.</p>	<p>§ 126 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 127 I. Verfahrenspflichten und Haftung 1. Pflichten der Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung a) Im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Quellensteuern werden durch die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung erhoben.</p> <p>² Sie sind verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzunehmen, insbesondere</p> <p>a) vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif festzustellen;</p> <p>b) bei Fälligkeit von Geldleistungen, ungeachtet allfälliger Einwände, die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der steuerpflichtigen Person einzufordern;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) den Steuerbezug auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt;</p> <p>d) mit dem Kantonalen Steueramt über die der Quellenbesteuerung unterworfenen Personen periodisch abzurechnen und die Quellensteuern fristgerecht abzuliefern;</p> <p>e) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges auszustellen;</p> <p>f) steuerpflichtige Personen, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (§ 119) unterliegen, dem Kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden;</p>	<p>c) den <u>Quellensteuerabzug</u> auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt;</p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>g) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten. Die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</p> <p>³ Zur Kontrolle der Steuererhebung haben die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung dem Kantonalen Steueramt Einblick in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.</p>				
<p>§ 128 b) Haftung</p> <p>¹ Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung haben für Steuerausfälle und für Verstösse gegen die Ablieferungspflicht einzustehen.</p> <p>² In gleicher Weise haftet, wer die Darbietung von Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten in der Schweiz veranstaltet.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Ist der Schuldner der steuerbaren Leistung eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen für die Entrichtung der Quellensteuer solidarisch.</p>			
	<p>§ 129a Notwendige Vertretung</p> <p>¹ Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Personen, die gemäss § 125c eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer auf dem Erwerbseinkommen. § 187 Abs. 2 gilt sinngemäss.</p>			
<p>§ 131 II. Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis 1. Ausserkantonale Steuerpflichtige</p> <p>¹ Bei steuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Kanton überweist das Kantonale Steueramt die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des Wohnsitz- oder Aufenthaltskantons.</p>	<p>§ 131 II. Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis</p> <p>¹ <u>Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer gemäss diesem Gesetz in folgenden Fällen:</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>a) für Arbeitnehmer gemäss § 112, die bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben;</p> <p>b) für Arbeitnehmer gemäss § 121 Abs. 1 lit. a, die bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren Wochenaufenthalt im Kanton haben;</p> <p>c) für Personen gemäss den §§ 121 sowie 123 bis 125a, wenn er bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung im Kanton hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so gilt für die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer das Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;</p> <p>d) für Personen gemäss § 122, die ihre Tätigkeit im Kanton ausüben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer der zuständigen Bezugsbehörde des Kantons Aargau.</p>			
	<p>§ 131a Nachträgliche ordentliche Veranlagung</p> <p>¹ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist in den folgenden Fällen die Veranlagungsbehörde nach diesem Gesetz zuständig:</p> <p>a) für Arbeitnehmer gemäss § 131 Abs. 1 lit. a, die am Ende der Steuerpflicht oder der Steuerperiode ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hatten;</p> <p>b) für Arbeitnehmer gemäss § 131 Abs. 1 lit. b, die am Ende der Steuerpflicht oder der Steuerperiode Wochenaufenthalt im Kanton hatten;</p> <p>c) für Personen gemäss § 131 Abs. 1 lit. c, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht im Kanton erwerbstätig waren.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Der Kanton Aargau hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zuviel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer bzw. der erwerbstätigen Person zinslos zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern zinslos nachgefordert.</p> <p>³ Das Kantonale Steueramt leistet den anderen schweizerischen Steuerbehörden bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.</p>			
<p>§ 132 2. Ausserkantonale Schuldnerinnen und Schuldner</p> <p>¹ Die von ausserkantonalen Schuldnerinnen und Schuldner nach dem Recht eines andern Kantons abgezogene und überwiesene Quellensteuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.</p>	<p>§ 132 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Das Kantonale Steueramt erstattet der steuerpflichtigen Person zu viel geforderte Steuern zinslos zurück; zu wenig bezogene Steuern werden von dieser zinslos nachgefordert.</p> <p>³ Im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen kann die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Steuer nach dem Tarif des zuständigen Kantons erheben und sie direkt diesem Kanton abliefern.</p>				
<p>§ 133 III. Verfahren 1. Durchführung</p> <p>¹ Die Durchführung der Quellenbesteuerung obliegt dem Kantonalen Steueramt in Zusammenarbeit mit den Schuldnerinnen und Schuldnern der steuerbaren Leistung.</p> <p>² Zuständig für die ergänzende ordentliche Veranlagung nach § 118 sowie für die nachträgliche ordentliche Veranlagung nach § 119 ist die Veranlagungsbehörde der Gemeinde.</p>	<p>² Zuständig für die <u>nachträgliche</u> ordentliche Veranlagung <u>gemäss den §§ 118, 118a, 125b und 125c</u> ist die Veranlagungsbehörde der Gemeinde.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 134 2. Entscheid und Rechtsmittelverfahren</p> <p>¹ Ist die steuerpflichtige Person, die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt ein Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangt werden.</p>	<p>¹ <u>Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:</u></p> <p>a) mit dem Quellensteuerabzug laut Bescheinigung gemäss § 127 nicht einverstanden ist; oder</p> <p>b die Bescheinigung gemäss § 127 von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nicht erhalten hat.</p> <p>^{1bis} Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Gegen einen solchen Entscheid kann die steuerpflichtige Person, die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung Einsprache erheben.</p> <p>³ Gegen einen Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person, die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung Rekurs erheben.</p> <p>⁴ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.</p> <p>⁵ Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach den Bestimmungen des achten Teils.</p>	<p>⁴ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid <u>verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.</u></p>			
<p>§ 136 4. Rückerstattung</p> <p>¹ Die Steuerpflichtigen können vom Kantonalen Steueramt zu viel abgezogene und abgerechnete Quellensteuern direkt zurückfordern. Die einzelnen Rückerstattungsgründe werden in der Verordnung aufgeführt.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die Rückerstattungsansprüche sind innert 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerabzug erfolgt ist, geltend zu machen.</p>	<p>^{1bis} Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so müssen diese der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen.</p>			
<p>§ 137 5. Bezugsprovision</p> <p>¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für die Mitwirkung eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt.</p>	<p>¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für die Mitwirkung eine Bezugsprovision von 1 bis 2 % des gesamten <u>Quellensteuerbetrags, deren Ansatz vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 % des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens Fr. 50.- pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Verletzt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Verfahrenspflichten, kann das Kantonale Steueramt die Bezugsprovision herabsetzen. Bei Nachforderungen nach § 135 entfällt die Bezugsprovision.</p>				
<p>§ 140 3. Zahlungsfrist</p> <p>¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung rechnet die Quellensteuer auf Ende jedes Monats ab und reicht die Abrechnung bis zum Ende des der Abrechnungsperiode folgenden Monats dem Kantonalen Steueramt ein.</p> <p>² Das Kantonale Steueramt kann abweichende Abrechnungstermine gestatten.</p> <p>³ Die Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen.</p>	<p>¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung rechnet die Quellensteuer auf Ende jedes Monats ab und reicht die Abrechnung <u>innerhalb einer vom Regierungsrat durch Verordnung zu regelnden Frist</u> dem Kantonalen Steueramt ein.</p>			
<p>§ 151 VI. Aufteilung der Erträge</p> <p>¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer fällt</p> <p>a) zu einem Drittel</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>1. an die Gemeinde, in der die zuwendende Person Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder bei ihrem Ableben hatte, oder in der sie verschollen erklärt wurde, respektive</p> <p>2. an die Gemeinden, in denen bei ausserkantonalem Wohnsitz oder Aufenthalt die steuerbaren Werte liegen, respektive</p> <p>3. an die Sitzgemeinde bei Vermögensanfällen aus im Kanton gelegenen Betriebsstätten;</p> <p>b) zu zwei Dritteln an den Kanton.</p> <p>² Die gleichen Bestimmungen finden Anwendung auf die erblosen Verlassenschaften, die nach Art. 466, 550 und 555 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾ an den Kanton fallen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 169 IV. Amtspflichten 1. Ausstandspflicht</p>				

¹⁾ [SR 210](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>¹ Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn sie oder er</p> <p>a) an der Sache ein persönliches Interesse hat;</p> <p>b) mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden ist, mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert ist;</p> <p>c) Vertreterin oder Vertreter einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;</p> <p>d) gemäss § 16 Abs. 1 lit. d und e des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ²⁾ in der Sache befangen sein könnte.</p>	<p>¹ <u>Der Ausstand im Anwendungsbereich dieses Gesetzes richtet sich nach § 16 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>			

¹⁾ SAR [271.200](#)

²⁾ SAR [271.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Der Ausstandsgrund kann von allen am Verfahren Beteiligten angerufen werden.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 170 2. Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten oder beigezogenen Personen müssen über Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werden sowie über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.</p> <p>² Eine Auskunft einschliesslich Gewährung der Akteneinsicht ist zulässig, wenn hiefür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im aargauischen Recht gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft nur zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet das Departement Finanzen und Ressourcen.</p>	<p>² Eine Auskunft einschliesslich Gewährung der Akteneinsicht ist zulässig, wenn hiefür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im aargauischen Recht gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft nur zulässig, soweit <u>ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt</u>. Über entsprechende Begehren entscheidet das Departement Finanzen und Ressourcen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Eine Auskunft ist ferner zulässig an Erbschaftsverwalterinnen oder Erbschaftsverwalter sowie an Willensvollstreckerinnen oder Willensvollstrecker über die Steuerschulden der Erblasserin oder des Erblassers.</p>				
<p>§ 171 3. Amtshilfe</p> <p>¹ Die Steuerbehörden erteilen den Steuerbehörden des Bundes und der andern Kantone die benötigten Auskünfte kostenlos und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton auf Grund der Steuererklärung auch in einem andern Kanton steuerpflichtig, gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Das Departement Finanzen und Ressourcen ist befugt, den Gerichten und den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden Akteneinsicht zu gewähren oder die Steuerbehörden ihnen gegenüber zur Erteilung von Auskünften zu ermächtigen, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die gleiche Bewilligung kann für Meldungen an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone erteilt werden, sofern diese Gegenrecht halten und sichergestellt ist, dass das Amtsgeheimnis gewahrt bleibt. Die für die Auskünfte notwendigen Daten können durch ein elektronisches Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.</p>	<p>^{1bis} Soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann der Regierungsrat durch Verordnung die Steuerbehörden generell ermächtigen, bestimmten Behörden bestimmte Auskünfte zu erteilen oder durch Abrufverfahren zugänglich zu machen.</p> <p>² Das Departement Finanzen und Ressourcen ist befugt, <u>kantonalen und ausserkantonalen</u> Gerichten und Verwaltungsbehörden Akteneinsicht zu gewähren oder die Steuerbehörden ihnen gegenüber zur Erteilung von Auskünften zu ermächtigen, soweit ein <u>überwiegendes</u> öffentliches Interesse besteht. Die für die Auskünfte notwendigen Daten können durch ein elektronisches Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Die Veranlagungsbehörden können die Behörden des Bundes und der andern Kantone sowie der Bezirke und Gemeinden um Amtshilfe ersuchen. Diese können die Veranlagungsbehörde von sich aus auf eine vermutete unvollständige Veranlagung aufmerksam machen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann die Gerichte und die Verwaltungsbehörden verpflichten, den Steuerbehörden von sich aus bestimmte, von ihm bezeichnete Tatsachen kostenlos zu melden.</p>				
<p>§ 185 5. Meldepflicht von Dritten</p> <p>¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:</p> <p>a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen; die Meldung von Kapitalzahlungen hat spätestens 30 Tage vor der Auszahlung zu erfolgen;</p> <p>c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung ihrer Teilnehmerinnen oder Teilnehmer von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;</p> <p>d) kollektive Kapitalanlagen über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgebend sind;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>e) die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben, insbesondere über die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.</p> <p>² Den Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.</p>	<p>e) die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben, insbesondere über die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen [...] ;</p> <p>f) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über ihre Leistungen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in einer anderen vom Steueramt genehmigten Form.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Die Grundbuchämter melden den zuständigen Steuerbehörden von Amtes wegen Eintragungen im Grundbuch, die zu einer Besteuerung nach diesem Gesetz Anlass geben können. Mit dieser Meldepflicht verbunden ist das Einsichtsrecht der Steuerbehörden in die Daten des Grundbuchs, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, sowie in die entsprechenden Grundbuchbelege.</p>				
<p>§ 200 VIII. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten</p> <p>¹ Gegen Entscheide des Verwaltungsgerichtes betreffend die in § 1 Abs. 1 lit. a–d vorgesehenen Steuern können die steuerpflichtigen Personen, das Kantonale Steueramt und die Eidgenössische Steuerverwaltung gestützt auf Art. 73 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes ¹⁾ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erheben.</p>	<p>§ 200 <i>Aufgehoben.</i></p>			

¹⁾ SR [642.14](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Im Quellensteuerverfahren steht das Beschwerderecht auch der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.</p>				
<p>§ 223a 3. Natürliche Personen; Vorauszahlungen, Vergütungs- und Verzugszinsen</p> <p>¹ Auf Zahlungen, die bis zum 31. Oktober des Steuerjahres geleistet werden, sowie auf zuviel bezahlten Steuern wird ein Vergütungszins gewährt. Offensichtlich übersetzte, nicht in Rechnung gestellte Zahlungen können zurückbezahlt werden.</p> <p>² Auf allen übrigen Steuern wird ab dem Datum der Zahlung der Vergütungszins gewährt, wenn die Steuern zu Unrecht gefordert und bezahlt worden sind.</p> <p>³ Auf geschuldeten und geforderten Steuern, die bis zur Fälligkeit nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins erhoben.</p>				

³ Auf geschuldeten und geforderten Steuern, die bis zur Fälligkeit nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins erhoben. In Nachsteuerfällen richtet sich der Beginn der Verzugszinspflicht nach der ursprünglichen Fälligkeit (§ 223 Abs. 1).

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Der Regierungsrat legt für jedes Kalenderjahr einen Vergütungs- und einen Verzugszins fest. Vergütungs- und Verzugszins dürfen nicht mehr als 5 Prozentpunkte auseinander liegen.</p>				
	<p>§ 234a 4. Gesetzliches Grundpfandrecht</p> <p>¹ Für die Grundstückgewinnsteuern und für die auf Veräusserungsgewinnen erhobenen Einkommens- und Gewinnsteuern steht dem Kanton und der Gemeinde ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zu (Art. 836 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB] vom 10. Dezember 1907).</p> <p>² Wird ein aufgeschobener Gewinn besteuert, besteht das gesetzliche Pfandrecht am Grundstück, dessen Veräusserung zur Besteuerung des aufgeschobenen Gewinns führt.</p> <p>³ Die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts ist beschränkt auf 10 % des Kaufpreises, bei Tausch auf 10% des Verkehrswertes.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ Das Grundpfandrecht darf nicht beansprucht werden, wenn die veräussernde oder die erwerbende Partei in anderer Form Sicherheit leistet.</p> <p>⁵ Für die Eintragung des Grundpfands erlässt die Bezugsbehörde eine anfechtbare Pfandrechtsverfügung.</p> <p>⁶ Die Bezugsbehörde beantragt bei der Abteilungspräsidentin oder beim Abteilungspräsidenten des Spezialverwaltungsgerichts die vorläufige Eintragung des Grundpfandrechts (Art. 961 ZGB), wenn Gründe bestehen, dass die Fristen gemäss Art. 836 Abs. 2 ZGB nicht eingehalten werden können.</p> <p>⁷ Die Abgaben und Gebühren des Grundbuchamts gehen zu Lasten der für den Bezug zuständigen Behörde.</p>			
<p>§ 254 VI. Verjährung der Strafverfolgung</p> <p>¹ Die Strafverfolgung verjährt:</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten 2 Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung 4 Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;</p> <p>b) bei vollendeter Steuerhinterziehung 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden.</p>	<p>a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten 3 Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung 6 Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in § 238 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.</p>	<p>² Die Verjährung <u>tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Strafbefehl erlassen wurde (§ 245 Abs. 1).</u></p>			
<p>§ 255 I. Steuerbetrug</p> <p>¹ Wer zum Zweck einer Steu- erhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich un- wahre Urkunden wie Ge- schäftsbücher, Bilanzen, Er- folgsrechnungen, Lohnaus- weise und andere Bescheini- gungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheits- strafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe oder mit Busse bis zu Fr. 30'000.- bestraft.</p> <p>² Die Bestrafung wegen Steu- erhinterziehung bleibt vorbe- halten.</p>	<p>¹ Wer zum Zweck einer Steu- erhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich un- wahre Urkunden wie Ge- schäftsbücher, Bilanzen, Er- folgsrechnungen, Lohnaus- weise und andere Bescheini- gungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheits- strafe bis zu <u>3</u> Jahren oder Geldstrafe <u>bestraft. Eine be- dingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10'000.- verbunden werden.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Liegt eine Selbstanzeige nach den §§ 236 Abs. 3 oder 241a Abs. 1 wegen Steuerhinterziehung vor, wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 238 Abs. 3 und 241a Abs. 3 und 4 anwendbar.</p>				
<p>§ 256 II. Veruntreuung von Quellensteuern</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe oder mit Busse bis zu Fr. 30'000.– bestraft.</p>	<p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe <u>bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10'000.- verbunden werden.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p> <p>³ Die Bestrafung wegen Steuerrückzahlung bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Liegt eine straflose Selbstanzeige wegen Veruntreuung der Quellensteuer vor, wird auch von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung der Quellensteuer begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 238 Abs. 3 und 241a Abs. 3 und 4 anwendbar.</p>				
<p>§ 258 IV. Verjährung der Strafverfolgung</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von 10 Jahren, seitdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der Täterin beziehungsweise dem Täter oder gegenüber einer der in § 238 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als 5 Jahre verlängert werden.</p>	<p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von <u>15</u> Jahren, seitdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.</p> <p>² Die Verjährung <u>tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</u></p>			
	<p>II.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 210.300 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>			
	<p>§ 65a Anfall der Erbschaft an das Gemeinwesen</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19.09.2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	¹ Hinterlässt die Erblasserin oder der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft zu zwei Dritteln an den Kanton und zu einem Drittel an die Gemeinde, in der die zuwendende Person Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder bei ihrem Ableben hatte, oder in der sie verschollen erklärt wurde.			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. Januar 2020 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			